IMT Nuremberg Archives

H – 1772

International Court of Justice

Neurath Nr. 40
Defense Exhibit No .....

Das deutsche Memorandum zur Gleichberechtigungsfrage vom 29. August 1932.

1. Nach den letzten Genfer Verhandlungen über das Abrüstungsproblem kommt es darauf an, den Versuch zu machen, alsbald auf diplomatischem Wege die Frage zu klären, die die Deutsche Delegation in ihrer Schlusserklärung vom 22. Juli aufgeworfen hat. Die Deutsche Regierung möchte sich zu diesem Zwecke in Verfolg der hierüber bereits in Genf mit den französischen Vertretern geführten vertraulichen Unterhaltungen zunächst mit der Französischen Regierung in Verbindung setzen. Sie ist der Ansicht, dass eine vertrauliche Aussprache zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung in der die beiderseitigen Standpunkte und Wünsche in voller Öffenheit dargelegt werden, das beste Mittel zur Herbeiführung einer Verständigung ist.

2. Die Deutsche Regierung, die im Hinblick auf diesen Vertrag aus den von ihr oft dargelegten rechtlichen und politischen Gründen die Aufgabe der Konferenz in einer viel dikaleren Abrüstung aller Länder sieht, konnte schon aus diesem Grunde der Resolution nicht zustimmen. Es kam aber noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu. Tatsächlich hatte die Beschlusse für Deutschland überhaupt keinen Sinn. Denn trotz der Diskrepanz zwischen dem in ihnen vorgesehenen Abrüstungsregime und dem Regime des Versailler Vertr gs blieb in der Resolution die Frage völlig offen, ob die gefassten Beschlusse auch auf Deutschland Anwendung finden sollen. Solange diese Frage nicht geklärt ist, ist für die Deutsche Delegation auch bei den künftigen Beratungen über die endgültige Regelung der einzelnen Punkte des Abrüstungsproblems eine Mitwirkung nicht möglich.

3. Unter diesen Umständen wurde die Resolution vom 23. Juli unmittelbar die grundsätzliche Frage aufgeworfen., die in der bisherigen Diskussion als die Frage der Gleichberechtigung Deutschlands bezeichnet worden ist. Deutschland hat seinen Anspruch auf Gleichberechtigung vom Beginn der Abrüstungskonferenz an geltend gemacht und hat Sinn und Tragweite dieses Anspruchs nicht nur im Rahmen der Konferenzberatungen selbst, sondern auch auf keplomatischem Wege und bei inoffiziellen Unterhaltungen der beiderseitigen Vertreter wiederholt erläutert. Um jedes Missverständnis in dieser Beziehung auszuschliessen, soll im folgenden noch einmal zusammenfassend dargelegt werden, was Deutschland unter der Gleichberechtigung versteht und wie es sich praktisch die Verwirklichung dieses Prinzips denkt.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
DA Exhibit 40
Filed 6/22/46
H1772 - 0002

4. Vorauszuschicken ist dabei, dass es bei der von der Deutschen Regierung gewünschten radikalen Gestaltung der allgemeinen Abrüstung keine Bestimmungen gibt, die Deutschland wegen der Tragweite der in ihnen liegenden Bindung ablehnen würde, wenn das durch die Konvention zu schaffende allgemeine Regime für alle Staaten gilt. Dementsprechend hat Deutschaldn stets gefordert, dass die anderen Staaten auf einen Rüstungsstand abrüsten, der, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Landes, nach Art und Mass dem Rüstungsstand entspricht, der Deutschland durch den Vertrag von Versailles auferlegt ist. Damit wäre dem Anspruch Deutschlands auf Gleichberechtigung in einfachster Weise Rechnung getragen worden. Zu ihrem grossen Bedauern hat jedoch die Deutsche Regierung aus der Resolution vom 23. Juli ersehen müssen, dass die Konvention weder in den Methoden noch im Umfang der Abrüstung dem Muster von Versailles entsprechen wird.

Unter diesen Umständen wird niemand der Deutschen Regierung zumuten können, sich mit einem Konferenzergebnis abzufinden, das für die hochgerüsteten Länder nur eine geringfügige Änderung ihres gegenwärtigen Rüstungsstandes mit sich bringen, für Deutschland dagegen den Versailler Status aufrechterhalten würde. Deutschland hat das gleiche Recht auf nationale Sicherheit wie jeder andere Staat. Es kann sich deshalb jetzt nur darum handeln, zu überlegen, wie durch die erste Konvention der notwendige Rüstungsausgleich und damit die Verwirklichung der nationalen Sicherheit aller Staaten angebahnt werden kann.

7. Auf dem Gebiete der qualitativen Abrüstung ist die Deutsche Regierung bereit, jedes Waffenverbot zu akzeptieren, das für alle Staaten gleichmässig zur Wirkung kommt. Dagegen müssten diejenigen Waffenkategorien, die durch die Konvention nicht allgemein verboten werden, grundsätzlich auch Deutschland erlaubt sein.

H1772 – 0003

(Seite 408/13)

Was das Wehrsystem anbetrifft, so muss die Deutsche Regierung auch für sich das Recht aller anderen Staaten in Anspruch nehmen, es im Rahmen der allgemein gültigen Bestimmungen so zu gestalten, wie es den Bedürfnissen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Eigenarten des Landes entspricht. Es kommt dabei einmal auf organisatorische Änderungen, wie z.B. Abstufung der aktiven Dienstzeit der Langdienenden und Freiheit in der Gliederung der Wehrmacht an; zum anderen auf die kurzfristige Ausbildung einer besonderen wehrpflichtigen Miliz für Zwecke der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung sowie des Grenz- und Küstenschutzes.

Es versteht sich von selbst, dass die Deutsche Regierung bei den von ihr beabsichtigten Massnahmen der finanziellen Lage des Reiches Rechnung tragen wird.

8. In Äusserungen des französischen Herrn Ministerpräsidenten ist letzthin, gerade im Zusammenhang mit der Frage der deutschen Gleichberechtigung, wieder die Bedeutung der Sicherheitsfrage für Frankreich hervorgehoben worden. Die Deutsche Regierung kann hierzu im Augenblick nicht wohl Stellungnehmen, da sie nicht weiss, wohin die konkreten Wünsche der Französischen Regierung gehen. Die Deutsche Regierung wird aber stets zur Erörterung von Plänen bereit sein, die dazu dienen, die Sicherheit für alle Staaten in gleicher Weise zu festigen.

9. Zum Schluss möchte die Deutsche Regierung noch folgendes bemerken: Angesichts der gegebenen Rechts- und Sachlage hofft sie zuversichtlich, dass die vorstehenden Ausführungen die Französische Regierung von dem loyalen und massvollen Charakter der deutschen Absichten überzeugen und dass sie den Weg zu einer schnellen Verständigung eröffnen. In der Tat liegen die Dinge heute so, dass die Frage der deutschen Gleichberechtigung nicht mehr länger offen bleiben darf. Die Notwendigkeit ihrer Lösung ergibt sich aus dem bisherigen Verlauf und dem jetzigen Stande der Genfer Abrüstungsverhandlungen, darüber hinaus aber auch aus Gründen, die mit der allgemeinen internationalen Lage zusammenhängen. Es wird wesentlich zur Beseitigung der bestehenden Spannungen und zur Beruhigung der politischen Verhältnisse beitragen, wenn endlich die militärische Diskriminierung Deutschlands verschwindet, die vom Deutschen Volke als Demütigung empfunden wird und die zugleich die Herstellung eines ruhigen Gleichgewichts in Europa verhindert.

(zit-aus: "Abrüstung und Sicherheit"
v.Dr. K. Schwendemann,
1.Band, 2. Auflage, Seite 408/13)

Für Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt:

gez. Dr. Frhr. v. Lüdinghausen

(Dr. Frhr.v.Lüdinghausen)
Rechtsanwalt und Notar.

H1772 – 0004

40
H-1772

NR 40

NEURATH EXHIBIT NR. 40

Filed June 22, 1946
[illegible]
Secy

Vorgelegt von:

Dr. Frhr. v. Luedinghausen.

H1772 - 0005

Neurath Exh. 40